

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 37 LWK-G

LWK-G - Salzburger Landwirtschaftskammergesetz 2000

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.08.2024

Die Kosten der Geschäftsführung und der Einrichtungen der Landwirtschaftskammer werden gedeckt wie folgt:

- 1. 1.durch die Kammerumlage, die von den im§ 4 Z 1 genannten Personen, soweit sie Eigentümer sind, zu entrichten ist;
- 2. 2.durch die Kammerumlage, die von den Bewirtschaftern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zu entrichten ist, sofern für diese Personen ein Einheitswertbescheid für land- und forstwirtschaftliches Vermögen mit einem Einheitswert(anteil) für öffentliche Gelder von zumindest 150 € erlassen wurde;
- 3. 3.durch einen jährlichen Beitrag der Mitglieder gemäß§ 4 Z 6;
- 4. 4.durch allfällige Zuschüsse und Kostenersätze des Bundes, des Landes, der Gemeinden oder von Fachorganisationen;
- 5. 5.durch den Ertrag der gemäß § 54 verhängten Geldstrafen;
- 6. 6.durch vom Vorstand in der Beitragsordnung festgelegte Kostenbeiträge und -ersätze für im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches erbrachte Lieferungen und Leistungen;
- 7. 7.durch Kostenbeiträge für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungskursen;
- 8. 8.durch Einnahmen aus Veranstaltungen, sofern es sich nicht um Veranstaltungen im Sinn des 5 Z 12 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 handelt;
- 9. 9.durch sonstige Einnahmen.

In Kraft seit 01.09.2024 bis 31.12.9999

## © 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$